

wegen subjektiver Gründe in der Person des Bürgers entzogen oder aberkannt werden. Das Letztere ist nur durch eine Entmündigung nach Maßgabe des § 460 ZGB i. V. m. § 52 Abs. 2 ZGB zu erreichen.

Die Modifikationen der Handlungsfähigkeit ergeben sich aus drei in diesem Zusammenhang beachtlichen Altersgrenzen, an die das Gesetz die Vermutung einer dem jeweiligen Alter entsprechenden Fähigkeit knüpft, die Konsequenzen eigenen zivilrechtlich relevanten Handelns selbst beurteilen zu können.

Die Grenze der Handlungsunfähigkeit wurde gegenüber § 104 Ziff. 1 BGB vom vollendeten 7. auf das vollendete 6. Lebensjahr herabgesetzt (§ 50 Abs. 1 ZGB). Die damit erreichte Übereinstimmung mit dem Schulfähigkeitsalter (beginnendes 7. Lebensjahr/7/) ist ein Stück Anpassung an die gesellschaftliche Wirklichkeit. Es ist lebensfremd, Rechtsgeschäfte, die ein Schulanfänger oder ein nur wenig älteres Kind zur Befriedigung täglicher Lebensbedürfnisse tätigt, von vornherein als nichtig anzusehen.

Aus der Altersgrenze von 6 Jahren ergibt sich zweierlei:

a) Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind handlungsunfähig. Sie können durch eigenes Handeln keine Rechte und Pflichten begründen (§ 52 Abs. 1 ZGB).

b) Kinder, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, sind beschränkt handlungsfähig, d. h. sie können in der Regel Rechte und Pflichten durch eigenes Handeln, jedoch nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters begründen (§ 50 Abs. 1 ZGB).

Die zusätzlich geforderte Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zum selbständigen Begründen von Rechten und Pflichten durch beschränkt Handlungsfähige ist mit Rücksicht auf den diesem Alter entsprechenden Entwicklungsstand der Persönlichkeit, die noch nicht ausgereifte Entscheidungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen innerhalb der entsprechenden Altersgrenze und damit zu deren Schutz vor übereilten Handlungen und vor Übervorteilungen notwendig. Dabei gilt generell, daß Rechtsgeschäfte durch nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) des gesetzlichen Vertreters Wirksamkeit erlangen können. Eine Ausnahme bilden lediglich einseitig verpflichtende Rechtsgeschäfte, für die die vorherige Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Einwilligung) vorliegen muß; anderenfalls ist das Rechtsgeschäft nichtig (§ 50 Abs. 2 ZGB).

Im Ergebnis der Diskussion über den Entwurf ist das ZGB in zwei wichtigen Einzelfragen vervollkommen worden:

1. Für die nach § 50 Abs. 3 ZGB vermutete Genehmigung für Verträge, die nicht der Schriftform bedürfen, war es notwendig, die Frist für die ausdrückliche Verweigerung der Genehmigung davon abhängig zu machen, wann der gesetzliche Vertreter Kenntnis vom Vertragsabschluß erhielt. Deshalb beginnt die Ausschlußfrist von einem Monat nicht vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses — wie im Entwurf vorgesehen war —, sondern von der Kenntnis vom Vertragsabschluß an.

Unabhängig davon, von welcher Seite der gesetzliche Vertreter Kenntnis vom Vertragsabschluß erlangt, wird das Rechtsgeschäft nach einem Monat seit seiner Kenntnisnahme wirksam.

2. In der Diskussion über den Entwurf wurde wiederholt gefordert, die nicht genehmigungsbedürftigen

Rechtsgeschäfte von Kindern und Jugendlichen nach § 50 Abs. 5 ZGB zu spezifizieren, mindestens jedoch summenmäßig zu begrenzen^{8/}, wobei sich die Vorschläge in der oberen Begrenzung erheblich unterscheiden. Eine allgemeine Spezifizierung oder eine summenmäßige Begrenzung erwiesen sich gleichermaßen als nicht praktikabel. Die notwendige Orientierung auf tatsächliche Bagatellgeschäfte, auf Geschäfte, die üblicherweise von Kindern und Jugendlichen des fraglichen Alters alltäglich getätigt werden, ist m. E. durch die gegenüber dem Entwurf präzisere Formulierung des § 50 Abs. 5 ZGB erreicht worden. Der Begriff „Verträge, die zur Befriedigung täglicher Lebensbedürfnisse abgeschlossen werden“, ist eindeutig: Die Betonung liegt auf denjenigen Rechtsgeschäften, die ihrer Natur nach täglich notwendig werden können.

Innerhalb der Altersgrenze vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr war in Übereinstimmung mit unserer gesellschaftlichen Wirklichkeit eine weitere Differenzierung geboten: Jugendliche, die ihrer zehnjährigen Oberschulpflicht nachgekommen sind, treten üblicherweise mit vollendetem 16. Lebensjahr in das Berufsleben ein und erhalten dann Lehrlingsentgelt oder Arbeitseinkommen. Dementsprechend legt § 51 ZGB fest, daß Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, Verträge abschließen können, wenn die Zahlungsverpflichtungen aus eigenen Mitteln erfüllt werden.

Auf die im ZGB-Entwurf vorgesehene Voraussetzung, daß dies nur gilt, wenn die Verpflichtungen daraus beiderseits sofort erfüllt werden, wurde verzichtet, weil es gerade für eine ganze Reihe von für diese Altersgruppe wesentlichen Verträgen (z. B. aus dem Dienstleistungsbereich) typisch ist, daß die Zahlungsverpflichtung erst nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers fällig wird.

Einer ebenfalls in der Diskussion des ZGB-Entwurfs geforderten weiteren Differenzierung der Altersgruppen, die sich etwa am Jugendweichealter orientieren sollte, wurde nicht entsprochen, weil die Übersichtlichkeit der entsprechenden Gruppen nicht ohne zwingenden Grund durch eine zusätzliche Altersgrenze belastet werden sollte. Die volle Handlungsfähigkeit tritt mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein.

Verlust der Handlungsfähigkeit durch Entmündigung

Nach der Konzeption des ZGB bleiben körperliche oder geistige Gebrechen eines Bürgers grundsätzlich ohne Einfluß auf seine Zivilrechtsstellung. Jedoch können geistige Gebrechen in den im Gesetz ausdrücklich genannten Fällen Bedeutung für die Handlungsfähigkeit eines Bürgers erlangen.

Liegt eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit vor, die die Fähigkeit, in gesellschaftlicher Verantwortung über die Begründung von Rechten und Pflichten selbst zu entscheiden, erheblich beeinträchtigt (§ 460 Abs. 2 Satz 1 ZGB), dann kann zum Schutz des Bürgers und zur Sicherung von Rechten Dritter seine Entmündigung durch gerichtliche Entscheidung ausgesprochen werden. Die Entmündigung bewirkt, daß der Bürger im Zivilrechtsverkehr handlungsunfähig ist (§ 52 Abs. 2 ZGB). Zur Wahrung seiner Rechte ist dem entmündigten Bürger ein Vormund zu bestellen (§ 460 Abs. 4 ZGB).

Die Entmündigung ist auch dann möglich, wenn die erhebliche Beeinträchtigung durch den Mißbrauch von

^{8/} Vgl. § 8 Abs. 2 des Gesetzes über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 83).

^{8/} Vgl. z. B. H. Kietz/M. Mühlmann, „Allgemeine Bestimmungen über die Vertragsbeziehungen der Bürger“, NJ 1974 S. 681 (683).